

Staat.³⁵⁴ Alle forstwirtschaftlichen Entscheidungen der Gemeinden unterliegen der Genehmigung durch die Regierung oder durch das staatliche Forstamt, einige Entscheidungen bleiben den staatlichen Behörden ganz vorbehalten. Die unmittelbare Leitung der Behandlung der Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen ist beispielsweise dem Forstamt zugewiesen.³⁵⁵ Art und Grösse der jährlich zur Nutzung zu bringenden Holzmassen sind nach Anträgen des Forstamtes durch die Regierung zu bestimmen.³⁵⁶ Ausrodungen und die Anlage von Holzabfuhrwegen unterliegen der Genehmigung der Regierung³⁵⁷ oder des Forstamtes.³⁵⁸

Die Gemeinden haben zur unmittelbaren Beaufsichtigung aller im Gemeindebezirk gelegenen Waldungen und zur Durchführung der anfallenden Arbeiten einen Gemeindeförster zu bestellen³⁵⁹ und zu besolden.³⁶⁰ Obwohl die Gemeindeförster Angestellte der Gemeinden sind, unterliegen sie in technisch-forstwirtschaftlicher Beziehung den direkten Aufträgen durch das Forstamt.³⁶¹ Die Möglichkeiten der Gemeinde zur Selbstverwaltung in diesem Bereich sind damit sehr gering.³⁶²

H. Das Polizeiwesen

Den liechtensteinischen Gemeinden obliegt die Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung.³⁶³ Die Gemeinden haben in

³⁵⁴ Art. 75 Abs. 3 GemG.

³⁵⁵ § 2 Waldordnung vom 8. 10. 1865, LGBl. 1866 Nr. 2.

³⁵⁶ § 10 Waldordnung.

³⁵⁷ Im Fall der Ausrodungen, § 6 Waldordnung.

³⁵⁸ Bei der Anlage von Holzabfuhrwegen, § 7 Waldordnung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der oben genannten Waldordnung und den verschiedenen Abänderungsgesetzen, siehe LGBl. 1903 Nr. 2; 1917 Nr. 4; 1957 Nr. 11; 1966 Nr. 5; 1981 Nr. 4.

³⁵⁹ Die Bestellung bedarf der Bestätigung und Beerdigung durch die Regierung, § 3 Abs. 2 Waldordnung.

³⁶⁰ § 3 Abs. 1 Waldordnung. Dabei tragen die Gemeinden 75 % und der Staat 25 % des Gehaltes und der Sozialabgaben der Gemeindeförster, II Abs. 4 des Gesetzes vom 19. 11. 1980 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die teilweise Abänderung von § 3 der Waldordnung. Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz können einen gemeinsamen Gemeindeförster bestellen, II Abs. 2 ebenda. Davon haben Ruggell, Gamprin und Schellenberg Gebrauch gemacht, Auskunft von Anton Hoop, Gemeindevorsteher von Ruggell.

³⁶¹ § 4 Gesetz betreffend die Abänderung der Waldordnung, LGBl. 1903 Nr. 2.

³⁶² Siehe auch Vogt, Gängelband.

³⁶³ Art. 110 Abs. 2 lit. b Verf.